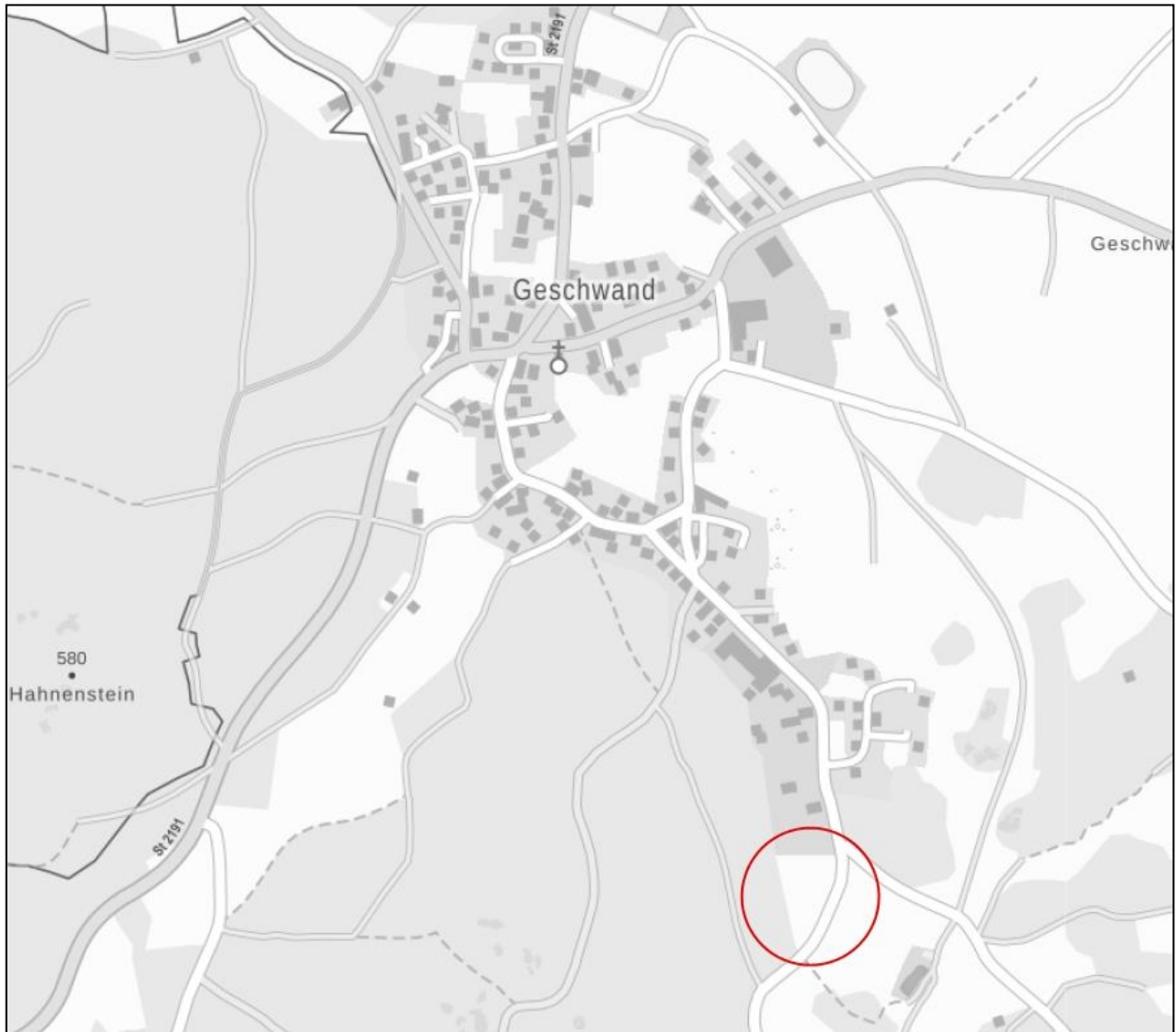

Gemeinde Obertrubach

6. Änderung Flächennutzungsplan



Begründung mit Umweltbericht vom

08.11.2023



Bearbeitung:

Guido Bauernschmitt, Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner SRL
Alina Odörfer, M.Sc. Stadtplanung

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Gemeinde Obertrubach, Lkr. Forchheim
6. Änderung Flächennutzungsplan

Gliederung	Seite
A ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG	1
1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSERFORDERNIS	1
2. LAGE DES PLANUNGSGEBIETS UND ÖRTLICHE SITUATION	1
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN	2
4. STANDORTWAHL UND ALTERNATIVENPRÜFUNG	2
5. PLANINHALT	2
5.1 Art der baulichen Nutzung	2
5.2 Erschließung	3
5.3 Immissionsschutz	3
5.4 Denkmalschutz	3
5.5 Natur und Landschaft	3

Gliederung	Seite
B UMWELTBERICHT	5
1. EINLEITUNG	5
1.1 Anlass und Aufgabe	5
1.2 Inhalt und Ziele des Plans	5
1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	5
2. VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	5
2.1 Untersuchungsraum	5
2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	5
2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	7
3. PLANUNGSVORGABEN UND FACHGESETZE	7
4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	7
4.1 Mensch	7
4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität	8
4.3 Boden	9
4.4 Wasser	10
4.5 Klima/Luft	11
4.6 Landschaft	11
4.7 Kultur- und Sachgüter	12
4.8 Wechselwirkungen	12
4.9 Fläche	12
4.10 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete	12
5. SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB	13
6. ZUSAMMENFASSENDER PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	13
7. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	14
8. PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	15
9. MONITORING	15
10. ZUSAMMENFASSUNG	15

A Allgemeine Begründung

1. Planungsanlass und Planungserfordernis

Herr Heinrich Frhr. von Pölnitz, Hundshaupten, hat als Vorhabensträger die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan für die Errichtung von Freizeitanlagen im Ortsteil Geschwand beantragt.

Herr Heinrich Frhr. von Pölnitz ist Eigentümer bezüglich der für das Vorhaben erforderlichen Grundstücke und ist finanziell in der Lage, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Gemeinde Obertrubach hat besondere Funktionen im Bereich der Erholung und möchte diese Funktionen ausbauen und dauerhaft sichern. Hierfür ist die ständige Erweiterung und Ergänzung des Angebots an Erholungseinrichtungen erforderlich. Die geplante Anlage bei Geschwand kann die städtebaulichen Ziele der Gemeinde Obertrubach wirksam unterstützen.

Der Gemeinderat von Obertrubach hat deshalb beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan zur Ausweisung eines Sondergebietes Erholung (gem. § 10 BauNVO mit Zweckbestimmung „Zeltplatz / Ferienhütten / Wohnmobilstellplatz“ einzuleiten.

2. Lage des Planungsgebiets und örtliche Situation

Allgemeine Beschreibung

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Geschwand in der Gemeinde Obertrubach südlich des Gewerbegebietes „Anger“. Es hat eine Fläche von ca. 2,2 ha. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: 213/44, 253/2 sowie 254, alle Gemarkung Geschwand.

Örtliche Gegebenheiten

Der Geltungsbereich liegt auf der Hochfläche der Fränkischen Alb an einem leicht nach Süden geneigten Hang, innerhalb der westlichen Teilfläche sind auch stärker geneigte Bereiche und kleinere Felsen vorhanden. Der Untergrund besteht aus den durchlässigen Gesteinen des Malm.

Die östliche Teilfläche ist im Norden teilweise als Lagerfläche genutzt, im südlichen Bereich handelt es sich um eine mäßig artenreiche Wiese. Der westliche Teil ist bewaldet. Mit Ausnahme des Waldes sind keine besonders naturnahen Teilflächen vorhanden, auch kartierte Biotope liegen nicht innerhalb des Geltungsbereiches.

Im Osten befindet sich die Gemeindeverbindungsstraße von Geschwand nach Hundsdorf. Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs und der Gemeindeverbindungsstraße verläuft ein 20 kV-Kabel.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Gemäß § 2 BauGB ist für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchzuführen. Der dafür erforderliche Umweltbericht (§ 2a) ist Bestandteil dieser Begründung (vgl. Teil B).

Regionalplan

Die Gemeinde Obertrubach ist im Regionalplan der Region Oberfranken West Teil des ländlichen Teilraums, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Weiterhin soll in den Fremdenverkehrsregionen wie der Fränkischen Schweiz die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Nach Regionalplankarte 3 "Landschaft und Erholung" liegt das geplante Vorhaben im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 50 "Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst". Hier kommt, nach Grundsatz B I 1.5.1 den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Die Auswirkungen auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet durch das Plangebiet sind jedoch gering, es werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Das Vorhaben kann deshalb die Ziele des Regionalplans wirksam unterstützen.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“. Die Befreiung von der LSG-Verordnung ist in Aussicht gestellt.

4. Standortwahl und Alternativenprüfung

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabensträgers. Der Vorhabensträger hat kein anderweitiges Grundstück zur Verfügung, an dem die mit der Planung verfolgten Zwecke mit geringeren Eingriffen in Natur und Umwelt möglich wären.

Die Nutzung einer teils bereits als Gewerbegebiet ausgewiesenen Fläche stellt zudem aus Umweltgründen die bestmögliche Alternative dar, sie dient dem Flächensparen und der Verringerung der Beanspruchung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Sie vermeidet Eingriffe in Natur und Landschaft. Die forstwirtschaftlich genutzten Teilflächen des Geltungsbereiches werden nur gering genutzt, so dass auch hier keine erheblichen Eingriffe erfolgen.

5. Planinhalt

5.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ und eine Ausgleichsfläche im Osten, eine private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Zeltplatz“ im Westen und eine Fläche für den ruhenden Verkehr im Süden dargestellt.

5.2 Erschließung

Die Verkehrserschließung ist durch die östlich des Plangebiets verlaufende Gemeindeverbindungsstraße zwischen Geschwand und Hundsdorf gesichert.

Die erforderlichen Anschlussmöglichkeiten für Strom, Wasser und Abwasser sowie Kommunikation sind durch Anschluss an das vorhandene Netz zu schaffen.

Das über die unversiegelten Freiflächen anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser ist vor Ort zu versickern. Auf Grund der Lage im Karst kann es für Fahr-, Stell-, und Parkflächen notwendig werden, diese wasserundurchlässig zu gestalten. In Folge des Verschmutzungsgrades kann daher eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers erforderlich und/oder Abführung mit dem Schmutzwasser nötig werden. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung ist erforderlich.

Die Kläranlage des kommunalen Zweckverbandes Abwasserbeseitigung im Trubachtal nördlich von Egloffstein ist für klassische Abwässer ausreichend dimensioniert. Die Behandlung von Chemietoiletten-Inhalten ist grundsätzlich erst ab einer Mindestausbaugröße der aufnehmenden Kläranlage von 10.000 EW vorgesehen. Der Ausbau der Kläranlage des kommunalen Zweckverbandes Abwasserbeseitigung im Trubachtal nördlich von Egloffstein auf einen Ausbauzustand über 10.000 Einwohnern ist bis 2024/2025 vorgesehen, so dass voraussichtlich mit Inbetriebnahme des Campingplatzes bzw. Wohnmobilstellplatzes eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung sichergestellt ist. Falls dies zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht der Fall sein sollte, sind ggf. im Rahmen der Baugenehmigung Maßnahmen festzulegen, um, um nachteilige Auswirkungen durch die Einleitung der Chemietoiletteninhalte auf das Gewässer der Trubach und deren Lebensgemeinschaften zu minimieren.

5.3 Immissionsschutz

Für den parallel laufenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden in einer schalltechnischen Untersuchung die auf das Plangebiet einwirkenden sowie die davon ausgehenden Geräusche untersucht (IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht vom 21.07.2023). Insgesamt ist gem. der schalltechnischen Untersuchung festzustellen, dass sich die geplante Nutzung schallimmissionsverträglich am Standort einfügen lässt.

5.4 Denkmalschutz

Innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches sind keine Baudenkmäler oder Bodendenkmäler bekannt.

5.5 Natur und Landschaft

Zur Gestaltung des Vorhabens und zur Eingriffsminimierung werden grünordnerische Maßnahmen dargestellt. Diese Maßnahmen sind insbesondere nach Osten zur Eingrünung der Baufläche zur Gemeindeverbindungsstraße hin erforderlich. Sie sind im Bebauungsplan zu konkretisieren und verbindlich festzusetzen. Der Eingriff durch die geplante Bebauung ist aufgrund der Betroffenheit intensiv genutzter Flächen gut ausgleichbar, es sind ca. 0,3 ha an Ausgleichsflächen erforderlich.

Für den Planung wurde eine überschlägige Artenschutzprüfung durchgeführt. Vorkommen streng geschützter Arten wären allenfalls in den Waldbeständen denkbar. Aufgrund des Zustands der Waldfläche (Fichtenforst, frisch durchforstet) ist allerdings nicht mit besonders empfindlichen oder seltenen Arten zu rechnen. Unter Beachtung der festgesetzten Rodungszeiträume kann das Tötungsverbot auch bezüglich häufigerer Arten ausgeschlossen werden. Im Bereich der Grünlandflächen sind aufgrund der Nähe der Straße und des Waldrandes keine Bodenbrüter zu erwarten. Auch andere seltene und gefährdete Arten sind aufgrund des Zustands der Fläche nicht zu erwarten. Bei Berücksichtigung der Vogelschutzzeiten (d.h. erforderliche Rodungen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Planung nicht zu erwarten.

B Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung).

1.2 Inhalt und Ziele des Plans

Die Gemeinde Obertrubach plant aufgrund des Antrags des Vorhabensträgers südlich von Geschwand ein Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung Zeltplatz, Ferienhütten, Wohnmobilstellplätze.

Details siehe Teil A der Begründung.

1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabensträgers. Der Vorhabensträger hat kein anderweitiges Grundstück zur Verfügung, an dem die mit der Planung verfolgten Zwecke mit geringeren Eingriffen in Natur und Umwelt möglich wären.

Die Nutzung einer teils bereits als Gewerbegebiet ausgewiesenen Fläche stellt zudem aus Umweltgründen die bestmögliche Alternative dar, sie dient dem Flächensparen und der Verringerung der Beanspruchung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Sie vermeidet Eingriffe in Natur und Landschaft. Die forstwirtschaftlich genutzten Teilflächen des Geltungsbereiches werden nur gering genutzt, so dass auch hier keine erheblichen Eingriffe erfolgen.

2. Vorgehen bei der Umweltprüfung

2.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich sowie angrenzende Nutzungen im Umfeld um den Geltungsbereich (Wirkraum), um weiterreichende Auswirkungen bewerten zu können (Bsp. Emissionen etc.).

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem. BauGB

§ 1 Abs. 6 Nr. 7:

- a) Auswirkungen auf Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d)

§ 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4
- Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5

Für die Prüfung wurde eine Biotop- und Nutzungstypenerfassung des Geltungsbereichs und des Umfelds vorgenommen und vorhandene Unterlagen ausgewertet (Biotopkartierung, Artenschutzkartierung).

Die Umweltprüfung wurde verbal-argumentativ in Anlehnung an die Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die o.g. Schutzgüter. Die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter wurden die Wirkungen des Vorhabens gegenübergestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose.

Bei der Prognose der möglichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes wird die Bau- und Betriebsphase auf die genannten Belange berücksichtigt, u.a. infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf

- möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Auswirkungen wurden in drei Stufen bewertet: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3. Planungsvorgaben und Fachgesetze

Es wurden insbesondere berücksichtigt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz wurde durch Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Das Bundesimmissionsschutzgesetz wurde durch Abstände zum nächstgelegenen Wohngebiet beachtet. Das Bundesbodenschutzgesetz wurde durch Anordnung der stärker bebauten und zu versiegelnden Bereiche im vorbelasteten gewerblich genutzten Teil berücksichtigt.

4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

4.1 Mensch

Beschreibung und Bewertung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohnfunktion
	Funktion für Naherholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feiertagserholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen maßgebend.

Wohnfunktion

Im Wirkraum des Vorhabens liegen weiter nördlich schutzwürdige Wohnnutzungen in einem Wohngebiet. Der Geltungsbereich hat damit für die Wohnfunktion eine geringe Bedeutung, im geplanten Wohngebiet besteht aber hohe Empfindlichkeit. Der Abstand zum nächstgelegenen bestehenden Wohnhaus beträgt etwa 70 m, zum lt. Bebauungsplan nächstgelegenen möglichen Wohnhaus etwa 60 m.

Funktionen für die Naherholung

Der Geltungsbereich hat keine Bedeutung und Funktion für die Naherholung und Ferienholung. Erholungseinrichtungen oder Wege fehlen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

Aufgrund der Abstände von ca. 60 m bzw. 70 m zum nächstgelegenen bestehenden oder möglichen Wohnhaus und dem vorliegenden Schallgutachten geht die Gemeinde Obertrubach davon aus, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Wohnfunktion durch die geplante Nutzung erfolgen.

Auswirkungen auf die Naherholung

Die geplante Errichtung einer Freizeitanlage wird sich positiv auf die Funktion der Gemeinde für die Naherholung und Ferienholung auswirken.

**Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biototyps
	Größe, Verbundsituation
	Repräsentativität
	Ersetzbarkeit

Der Geltungsbereich ist im nordwestlichen Teil gewerblich als Lagerfläche genutzt und teils befestigt. Südlich davon befindet sich eine mäßig artenreiche Wirtschaftswiese, hier sind aufgrund des Zustands der Fläche keine seltenen Arten zu erwarten, auch häufige bodenbrütende Vogelarten sind aufgrund der geringen Abstände zum Wald bzw. zur Straße auszuschließen.

Im westlichen Teil befindet sich eine naturferne Waldfläche, überwiegend aus Fichten bestehend, hier sind Vorkommen waldbrütender Vogel- und Fledermausarten denkbar, aufgrund des Zustands der frisch durchforsteten Fläche aber eher unwahrscheinlich.

Es ist deshalb ausschließlich mit dem Vorkommen relativ häufiger Pflanzen- und Tierarten zu rechnen. Zauneidechsenvorkommen sind aktuell nicht bekannt und konnten im Rahmen der allgemeinen Bestandsaufnahme auch nicht festgestellt werden.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung erfolgt vor allem im nordwestlichen Teil eine stärkere Bebauung und Versiegelung, hiervon sind überwiegend bereits befestigte und gewerblich genutzte Flächen betroffen.

Im Bereich der südlichen Wiese gehen Flächen durch die geplanten Ferienhütten und Zuwegungen verloren, im Gegenzug werden hier aber Gehölze gepflanzt.

In den westlichen Waldbestand erfolgen nur geringe Eingriffe durch die Möglichkeit des Aufstellens von Hängezelten in kleineren Teilbereichen. Die Waldeigenschaft ist zum Erhalt festgesetzt.

Damit sind die Auswirkungen auf die Pflanzen und Tierwelt von geringer Erheblichkeit. Auch Verschlechterungen der Population streng geschützter Arten sind nicht zu erwarten.

***Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit***

4.3 Boden

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Natürlichkeit
	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial
	natürliches Ertragspotenzial

Im Geltungsbereich liegen teils durch Auffüllung mit Kalkschotter hergestellte künstliche Böden. Diese Böden sind nicht natürlich, haben eine geringe Seltenheit und ein geringes Biotopentwicklungspotenzial.

Des Weiteren befinden sich teils als Grünland, teils als Wald genutzte Böden aus Alehm und kreidezeitlichen Albüberdeckungen. Diese Böden haben eine mittlere, und der Wald auch höhere Natürlichkeit, geringe Seltenheit und ein eher geringes Biotopentwicklungspotenzial. Das Ertragspotenzial ist mittel.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Konzentration der Bereiche mit größeren Bodeneingriffen auf den bereits als Lagerfläche genutzten Bereich mit gestörten Bodenverhältnissen werden die Eingriffe erheblich minimiert. In den übrigen Bereichen erfolgen nur geringe, im Waldbestand fast keine Bodeneingriffe.

**Gesamtbewertung Schutzgut Boden:
 Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.4 Wasser

Bewertungskriterien Teilschutzgut Gewässer/Oberflächenwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Retentionsfunktion
	Einfluss auf das Abflussgeschehen

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
	Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

Beschreibung und Bewertung

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Der Grundwasserhaushalt wird von den Schichten des Malm geprägt, der aufgrund seiner Durchlässigkeit für den sehr großen Grundwasserflurabstand verantwortlich ist. Die geringen Filterschichten bedingen eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers im Karst.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung sind keine Eingriffe in den Grundwasserhaushalt zu erwarten.

Die Kläranlage des kommunalen Zweckverbandes Abwasserbeseitigung im Trubachtal nördlich von Egloffstein ist für klassische Abwässer ausreichend dimensioniert. Die Behandlung von Chemietoiletten-Inhalten ist grundsätzlich erst ab einer Mindestausbaugröße der aufnehmenden Kläranlage von 10.000 EW vorgesehen. Der Ausbau der Kläranlage des kommunalen Zweckverbandes Abwasserbeseitigung im Trubachtal nördlich von Egloffstein auf einen Ausbauzustand über 10.000 Einwohnern ist bis 2024/2025 vorgesehen, so dass voraussichtlich mit Inbetriebnahme des Campingplatzes bzw. Wohnmobilstellplatzes eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung sichergestellt ist. Falls dies zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht der Fall sein sollte, sind ggf. im Rahmen der Baugenehmigung Maßnahmen festzulegen, um, um nachteilige

Auswirkungen durch die Einleitung der Chemietoiletteninhalte auf das Gewässer der Trubach und deren Lebensgemeinschaften zu minimieren.

**Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.5 Klima/Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung / Empfindlichkeit	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Beschreibung und Bewertung

Der Geltungsbereich ist aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum nicht als klimatisches Belastungsgebiet einzustufen. Die Freiflächen haben lokale Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete und örtliche Funktionen für den Luftaustausch oder als Frischluftleitbahn.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch den geringen Umfang von baulichen Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf den örtlichen Luftaustausch zu erwarten. Die Waldfläche bleibt erhalten.

**Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.6 Landschaft

Landschaft und Landschaftsbild wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Bedeutung / Vorbelastung

Der Geltungsbereich ist teils gewerblich vorbelastet, besondere landschaftsbildprägende Elemente sind mit Ausnahme des Waldbestandes nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“. Die Befreiung von der LSG-Verordnung ist in Aussicht gestellt

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die geplanten Einrichtungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Die bestehenden Waldbestände sind zum Erhalt festgesetzt.

Zur Gestaltung sind ergänzende Pflanzungen vorgesehen. Diese werden in wenigen Jahren in das Landschaftsbild im Geltungsbereich aufwerten.

**Gesamtbewertung Landschaft:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.7 Kultur- und Sachgüter

Schützenswerte Bodendenkmäler oder andere Kultur-/Sachgüter sind nicht bekannt.

4.8 Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4.9 Fläche

Fläche ist ein wertneutraler Begriff, der die zweidimensionale räumliche Ausdehnung als geographische Maßeinheit einer Raumeinheit definiert. Die Fläche des Geltungsbereiches ändert sich durch die Planung nicht. Es ändert sich die Art der Nutzung. Es handelt sich derzeit um als Holzlagerplatz genutzte Flächen, Wiesenflächen und eine Waldfläche.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung wird teils eine bestehende Lagerfläche beansprucht. In den anderen Bereichen findet keine erhebliche Neuversiegelung statt, die bewaldete Fläche wird ihre Waldeigenschaft behalten.

Die Auswirkungen durch die Änderung in der Art der Nutzung der Fläche sind bei den Schutzgütern Kap. 4.1 bis 4.6 beschrieben.

4.10 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Abwasser einschließlich der Chemietoiletteninhalte aus der Nutzung der bis zu max. 12 Wohnmobilstellplätze wird der Kläranlage des Zweckverbandes Trubachtal zugeführt. Von dieser wird das soweit technisch möglich gereinigte Abwasser der Trubach zugeführt, die Bestandteil des FFH-Gebietes Nr. 6233-371 („Wiesent-Tal mit Seitentälern“) ist.

Um erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu vermeiden, sind im Rahmen der Baugenehmigung bzw. im Durchführungsvertrag gegebenenfalls mehrere Maßga-

ben vorzuschreiben, die bei der Bauausführung bzw. während des Betriebes zu beachten sind.

5. Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde gesichert. Bezüglich der Chemietoiletten-Inhalte sind besondere Vorkehrungen zu treffen (vgl. Schutzgut Wasser). Unverschmutztes Oberflächenwasser wird vor Ort versickert.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien durch Sonnenkollektoren ist möglich.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Die Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel werden vollständig berücksichtigt. Die Planung dient der Wiedernutzbarmachung einer bereits teils befestigten Fläche.

Darstellung von Landschaftsplänen

Der Landschaftsplan der Gemeinde stellt im Geltungsbereich keine besonderen Inhalte dar.

Erfordernisse des Klimaschutzes

Die Erfordernisse des Klimaschutzes werden durch eine energieeffiziente Gestaltung des Gebäudes berücksichtigt.

6. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Die diesbezüglichen Auswirkungen sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt. Während der Bauarbeiten ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da die Zufahrt zur Baustelle ausschließlich über das übergeordnete Straßennetz möglich ist.

Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Hinsichtlich der Auswirkungen durch Lärm wird auf den Abstand von mindestens 60 m zum nächstgelegenen Wohngebäude verwiesen. Hinsichtlich der Emissionen von Licht, Wärme, Schadstoffen und Strahlung sind keine erheblichen Belastungen zu erwarten.

Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde und des Landkreises sowie überregionaler Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden und ausreichend, um erhebliche Auswirkungen durch Abfälle zu vermeiden. Bezüglich der Chemietoiletten-Inhalte sind hierbei ggf. besondere Vorkehrungen zu treffen (vgl. Schutzgut Wasser).

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Bereich, in dem mit besonderen Katastrophenfällen zu rechnen ist. Die Karte der Georisiken des Bayer. Landesamts für Umwelt weist für den Bereich keine spezifischen Georisiken nach.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind diesbezüglich keine besonderen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Besondere Risiken diesbezüglich sind nicht vorhanden. Die Auswirkungen durch Emissionen werden durch Auflagen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung minimiert.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Es sind diesbezüglich keine besonderen Auswirkungen zu erwarten.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die detaillierten Aussagen zur Eingriffsminderung und -vermeidung, zur Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen finden sich in Kap. 4 des Teils A der Begründung.

8. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit der Erhaltung des derzeitigen Zustandes zu rechnen. Für die Errichtung einer Freizeitanlage müssten gegebenenfalls anderweitige Flächen beansprucht werden.

9. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitoring bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen.

Als Monitoringmaßnahme wird die Prüfung der Entwicklung der Ausgleichsflächen vorgesehen.

Das Monitoring hat ein Jahr nach Bebauung zu erfolgen.

10. Zusammenfassung

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungs- und Zulassungsverfahren.

Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Mensch	Positive Auswirkungen auf die Erholungsfunktion; keine negativen Auswirkungen auf die Wohnfunktion	geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Keine Eingriffe in schützenswerte Bereiche	geringe Erheblichkeit
Boden	Keine größere Neuversiegelung zu erwarten	geringe Erheblichkeit
Wasser	Keine größere Neuversiegelung zu erwarten	geringe Erheblichkeit
Klima	Keine Eingriffe in klimatisch wirksame Bereiche vorgesehen	geringe Erheblichkeit
Landschaft	Keine Eingriffe in landschaftsbildprägende Waldbestände, Gestaltung einer Gewerbefläche	geringe Erheblichkeit
Wechselwirkungen	Keine Flächen mit komplexem ökologi-	geringe Erheblichkeit

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
und Wirkungsgefüge	schem Wirkungsgefüge betroffen	
Kultur- und Sachgüter	Keine Betroffenheit	-

Nach Umsetzung der Bau- und Verkehrsflächen verbleiben nur Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter.

Diese Auswirkungen werden durch Festsetzungen wirksam gemindert.



Guido Bauernschmitt
Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner SRL